

Satzung (Stand 11.06.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pro Education Africa – Active Community Germany e. V“., abgekürzt PEA – AC Germany.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist unter der Nr. 923 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettngang eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht im Zusammenführen von Personen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die an einer nachhaltigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Länder Afrikas interessiert sind. Im Vordergrund steht die Förderung der Bildung, die als elementare Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Kontinents angesehen wird. Der Verein leistet einen Beitrag zur Völkerverständigung, er bildet die Basis für den satzungsgemäßen Austausch von Meinungen und Informationen zwischen seinen Mitgliedern. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf alle Länder Afrikas und umfasst

1. in Deutschland

- a) den Empfang und die Begleitung von neu ankommenden Studierenden aus afrikanischen Ländern
- b) die Unterstützung von Studierenden aus afrikanischen Ländern bei Angelegenheiten, die mit ihrem Aufenthalt und ihrer Ausbildung an deutschen Hochschulen und Universitäten zusammenhängen
- c) die Förderung des wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen afrikanischen Studierenden und ihren Kommilitonen
- d) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und Personen, Organisationen, Institutionen und Unternehmen, die an einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika interessiert sind und
- e) die Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten zwischen afrikanischen Staaten und Deutschland, die den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden,

2. in Afrika

- a) die Schaffung geeigneter effizienter Strukturen in Zusammenarbeit mit African Sustainable Development – Pro Education Africa (ASD–PEA) mit Hauptsitz in Lomé (Republik Togo) und anderen geeigneten Partnerorganisationen, die die Bildung als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung in Afrika vorantreiben
- b) die Finanzierung von nachhaltigen entwicklungsbezogenen Projekten
- c) die Förderung und finanzielle bzw. materielle Unterstützung von Bildungspolitik, Bildungsinitiativen und Forschungsvorhaben

- d) die effektive Auswahl und Unterstützung von Staatangehörigen afrikanischer Länder als Hoffnungsträger und Initiatoren einer nachhaltigen Entwicklung in ihren Heimatländern
- e) die intensive Nutzung kultureller und intellektueller Ressourcen und
- f) die Förderung des Technologietransfers.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch Anspruch auf Auslagensatz für die Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; das Mitglied kann vorher hierzu gehört werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, sofern es mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre in Verzug ist.

§ 6 Finanzmittel

1. Dem Verein stehen für die Umsetzung seiner satzungsgemäßen Zwecke insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) Zuschüsse und Projektmittel
 - d) Vermögen und Vermögenserträge
 - e) Erträge aus den satzungsgemäßen Tätigkeiten.
2. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Beiträge ist in der Vereinsordnung geregelt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit entsprechenden Weise Buch zu führen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet die höchste Instanz des Vereins.
2. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Wahlen zum Vorstand
 - f) die Wahl eines Finanzprüfers für die Dauer von zwei Jahren
 - g) die Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Satzung
 - h) die Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Vereinsordnung
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, der die Tagesordnung bestimmt.
5. Sofern die Vereinsordnung nichts anderes regelt, wird die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Versand einer elektronischen Nachricht (E-Mail) an alle Mitglieder einberufen; Mitglieder, von denen keine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist, erhalten einen einfachen Brief per Post. Dabei werden die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt dasselbe.

6. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Hinderungsfall durch den Stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser bestimmt einen Protokollführer.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen; diese sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Finanzleiter.
2. Die Verwendung des männlichen Genus in Bezug auf Vorstandsfunktionen in dieser Satzung bedeutet in keiner Weise, dass Frauen von diesen Funktionen ausgeschlossen sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbar aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zweimal zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Der Leiter der Vorstandssitzung bestimmt einen Protokollführer.
7. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einrichten.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende;diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen nach Abstimmung mit African Sustainable Development – Pro Education Africa mit Hauptsitz in Lomé (Republik Togo) ausschließlich für Bildungsprojekte und nachhaltige, entwicklungsbezogene Projekte in Afrika zu verwenden.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliedsversammlung vom 11. Juni 2014 in Augsburg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.